

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

| Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018 | Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 14. Mai 2018 |
|--|--|
| | <p>14. Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Art. 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen</p> <p>¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:</p> <p>a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflegeheim 370 Prozent 2. Spital 500 Prozent 3. Behindertenwohnheim 250 Prozent <p>b. in den übrigen Fällen 160 Prozent</p> | <p>a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten <u>Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim</u> <u>500 Prozent</u>; (= <i>geltendes Recht</i>)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Gelöscht.</i> 2. <i>Gelöscht.</i> 3. <i>Gelöscht.</i> |

Begründung:

Gemäss Auskunft vom Amt für Arbeit wurde uns zugesichert, dass diese Anpassung bei der Anspruchsberechnung (Prozentsätze) keinerlei negative Auswirkungen auf die Höhe der Ergänzungsleistungen der Bezugsberechtigten, sondern Auswirkungen auf die Finanzierung seitens des Kantons hat (Email vom 20. April 2018)

Wie wir nun aus der Obwaldner Zeitung entnehmen können, hat es wohl Auswirkungen. Cajus Läubli legt dar, dass die Reduktion zu Nettoeinsparungen von rund 75 000 Franken für den Kanton ausmache. In der Auswirkung würde dies - basierend auf den Zahlen von 2017 - bedeuten, dass bei 9% der Bezüger von Ergänzungsleistungen nicht mehr ausreichen, um die Heimkosten zu zahlen. Zur Deckung aller Kosten müsste die Sozialhilfe einspringen. Finanziert wird diese durch die Einwohnergemeinden, die schon den grössten Teil der Pflegekosten tragen. Im Widerspruch dazu schreibe das Bundesgesetz vor, dass die Begrenzung der Tagestaxe nicht zu Leistungen der Sozialhilfe führen dürfe.